Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1933	Nr. 39

(Nr. 38 folgt nach.)

Inhalt:

(Nr. 13910.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens. Vom 31. Mai 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Einziehung von Sachen und Rechten der Kommunistischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie von Sachen und Rechten, die zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, sind außer mir, dem Minister des Innern, als der zuständigen obersten Landesbehörde, die Regierungspräsidenten, in Berlin das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Loehrs.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 19 vom 13. Mai 1933 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Kommissar des Reichs) vom 1. Mai 1933 über Änderungen der Satzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern veröffentlicht, die am 14. Mai 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Mai 1933.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 116 vom 19. Mai 1933 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 10. Mai 1933 über die staatliche Prüfung ausländischen Rotlaufserums verkündet, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. Mai 1933.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. April 1933 über die Genehmigungsurkunde der Köln-Bonner Eisenbahnen durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 18 S. 87, ausgegeben am 6. Mai 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Mai 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ratibor für die Sicherung der Grundwasserversorgung der Stadt Ratibor durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 22 S. 138, ausgegeben am 3. Juni 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.